

Nationale kibesuisse-Tagung: Professionalität in der Tagesfamilienbetreuung

Der Verein

Hauptsächlicher Verwendungszweck:	Geeignet für Personenvereinigungen die einem kaufmännisch geführten Gewerbe oder auch nicht wirtschaftlichen Aufgaben nachgehen.
Anforderungen:	Der Verein muss grundsätzlich einen «ideellen Zweck» verfolgen und darf nicht gewinnorientiert sein.
Anzahl Personen:	Personenvereinigung von mindestens zwei Personen.
Vorteile:	<ul style="list-style-type: none"> - Ermöglicht unkomplizierte, formlose Tätigkeit - Weitgehend kein Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen erforderlich - Kein Mindestkapital erforderlich - Der Kreis der Mitglieder kann begrenzt werden
Nachteile:	<ul style="list-style-type: none"> - Darf nicht gewinnorientiert sein - Akzeptanz auf dem Kapitalmarkt - Die Vereinsversammlung hat im Vergleich zur Generalversammlung bei einer AG grössere Macht.

Die GmbH

Hauptsächlicher Verwendungszweck	Geeignet für kleine und mittlere Unternehmen (wird in der Schweiz am häufigsten gegründet)
Anforderungen	Mindestkapital CHF 20'000
Anzahl Personen	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens ein Gesellschafter und ein Geschäftsführer, wobei dies dieselbe Person sein kann - Mindestens ein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Tieferes Mindestkapital (CHF 20'000) als bei AG - Ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens - Beteiligung möglich
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Publikationspflicht der Stammanteilsverteilung - Mehr Vorschriften - Doppelbesteuerung

Die Aktiengesellschaft

Hauptsächlicher Verwendungszweck:	Geeignet für alle gewinnorientierten Unternehmen
Anforderungen:	Mindestkapital CHF 100'000, mind. CHF 50'000 muss liberiert werden.
Anzahl Personen:	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens ein Aktionär und ein VR, wobei dies dieselbe Person sein kann - Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben und zeichnungsberechtigt sein
Vorteile:	<ul style="list-style-type: none"> - Anonymität der Aktionäre/Investoren - Ausschliessliche Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen - Einfache Übertragung der Aktien
Nachteile:	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten - Mindestkapital - Doppelbesteuerung

Die Stiftung

Hauptsächlicher Verwendungszweck:	Verselbstständigung von Vermögen für einen bestimmten Zweck.
Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stiftung ist einer Aufsichtsbehörde zu unterstellen (ausgenommen Familienstiftung und kirchliche Stiftung). - Stiftungsratsstätigkeiten sind grundsätzlich ehrenamtlich. In der Regel werden Spesen nach Aufwand entschädigt und zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. - Für eine gesamtschweizerische Stiftung verlangt die Praxis in der Regel mindestens ein Kapital von CHF 50'000.-
Anzahl Personen:	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss der geltenden Praxis muss der Stiftungsrat aus mindestens drei natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen bestehen. - Mindestens ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.
Vorteile:	- Gutes Ansehen und hohe Glaubwürdigkeit.
Nachteile:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Statuten können nur mühsam geändert werden. Dies muss durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrates erfolgen. - Sobald die Stiftung errichtet ist kann sie durch den Errichter nicht mehr widerrufen werden. Somit hat der Errichter keinen direkten Einfluss mehr auf das der Stiftung gewidmete Vermögen.